

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0052-I/PR3/2015  
DVR:0000175

Wien, am 21. August 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Vavrik und KollegInnen haben am 23. Juni 2015 unter der **Nr. 5698/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Empfehlungen der Volksanwaltschaft gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele Empfehlungen gemäß § 6 Volksanwaltschaftsgesetz wurden bisher an Ihr Ministerium gerichtet?*
- *Welchen Inhalts waren diese Empfehlungen?*
  - a. *Bitte um Übermittlung der schriftlichen Empfehlungen.*
- *Welchen Inhalts waren die Mitteilungen über die Entsprechung bzw. die schriftlichen Begründungen der Nichtentsprechung durch Ihr Ministerium?*
  - a. *Bitte um Übermittlung der Mitteilungen über die Entsprechung bzw. die schriftlichen Begründungen der Nichtentsprechung durch Ihr Ministerium.*
  - b. *Im Falle nur mündlicher Mitteilungen über die Entsprechung durch Ihr Ministerium, bitte um konzise Zusammenfassung des Inhalts dieser Mitteilungen.*


Vorweg erlaube ich mir auf die Tätigkeitsberichte der Volksanwaltschaft zu verweisen. Seit Beginn der laufenden GP wurden acht Empfehlungen an das ho. Ressort gerichtet. Soweit möglich werden die Empfehlungen der Volksanwaltschaft entsprechend umgesetzt.

#### Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wurde vonseiten der Volksanwaltschaft stets eine Frist von 8 Wochen gesetzt, innerhalb derer das Ministerium den an sie gerichteten Empfehlungen der Volksanwaltschaft zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen hat, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde?*
  - a. *Wenn ja, wurden diese Fristen stets eingehalten?*
    - i. *Wenn nein, aus welchem Grund wurden die Fristen nicht eingehalten?*
- *Wie oft kam es zur Fristerstreckung auf Ersuchen des Ministeriums?*
  - a. *Weshalb war in diesen Fällen eine Fristerstreckung notwendig?*

Die Frist von acht Wochen besteht bereits aufgrund des Gesetzes unabhängig davon, ob die Volksanwaltschaft eine Frist setzt. Diese Frist wird grundsätzlich auch eingehalten, nur bei länger dauernden Recherchen wird um Fristverlängerung ersucht.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-08-21T09:24:26+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	w4rOudwOZOsk7RFXnaqvCv4r6kiocum8QGy32XpB7xJZmwSmLG8zB7GwdWAv4RnoQliAr02aDtTpuajRwlxGRf9B0IGVpAPbrs6qNaVYZs0Fu5yXKPdsPDPCSaroBX/IBINXqiQO3+J84iDH/Oe6i5dIE0LQodNOK15x1hX0s7sufviuPwuR+JQxN4snacchBoE7Dy7/m4iQo1MyU2x/16T16rx7alzDDFheSvea09hQ1XWom3Jc0IY4CszPk/+O5EjkUyUpwOoG4SRoOYVMFtjR+qeTA7+NzkondVNnnIG5dAE/R0FoyeDTYOI53i+Ovm1nEa1tHnYBllzapn+g==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	

